



Projekt-Nr. 3627-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Bebauungsplan

„Halde – 1. Änderung“

Gemeinde Dürrlauingen

## Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 15. November 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>6</b>
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	6
1.2 Datengrundlagen	8
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>8</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>9</b>
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).	12
3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen, Brutvögeln, Zauneidechsen	12
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>13</b>
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	13
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	14
4.1.2.1 Säugetiere	14
4.1.2.2 Kriechtiere	18
4.1.2.3 Lurche	20
4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter	21
4.1.2.5 Libellen	22
4.1.2.6 Fische, Weichtiere	23
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten	24
4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten	24
4.2.3 Höhlenbrütende Vogelarten	25
4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten	25
4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten	25
4.2.6 Gebäudebrütende Vogelarten	25
4.2.7 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel	26
<b>5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	<b>26</b>
<b>6 Gutachterliches Fazit</b>	<b>27</b>
<b>7 Literaturverzeichnis</b>	<b>27</b>

<b>8</b>	<b>Anlagen</b>	<b>30</b>
<b>9</b>	<b>Verfasser</b>	<b>30</b>

Zusammenfassung	
<b>Vorhaben:</b>	Bebauungsplan „Halde – 1. Änderung“, Gemeinde Dürrlauingen
<b>TK-Blatt:</b>	7528 (Burgau), Lkr. Günzburg
<b>Betroffene Biotoptypen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivgrünland</li> <li>• Gehölzaufwuchs an südexponierter Böschung</li> </ul>
<b>Schutzgebiete:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
<b>Potenziell betroffene Fauna/Flora:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvögel: Gehölzbrüter</li> <li>• Haselmaus</li> <li>• Fledermäuse: Potenzielles Jagdrevier</li> <li>• evtl. Zauneidechse an östlichem Rand des Plangebiets</li> </ul>
<b>Nach vorhabenspezifischer Abschichtung betroffene Fauna/Flora:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvögel: Gehölzbrüter</li> <li>• Fledermäuse: Potenzielles Jagdrevier</li> </ul>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V 1: Bauzeitenbeschränkung:</b> Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutzeit der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.</li> <li>• <b>ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:</b> Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.</li> <li>• <b>V 3: Aufstellen eines ortsfesten Reptilienzauns und Einzäunung des potenziell von Zauneidechsen genutzten Böschungstreifens:</b> Um zu verhindern, dass Zauneidechsen in den Bereich der Baustelle einwandern, ist im Vorfeld ein Reptilienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu errichten. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass der Bereich, welcher potenziell von Zauneidechsen genutzt wird, während der Bauphase als Ablagefläche für Baumaterialien etc. genutzt wird. Daher soll dieser vor Baubeginn zum Schutz von einem Zaun eingefasst werden.</li> <li>• <b>V 4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere</b> (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).</li> <li>• <b>V 5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen</b> durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V 6: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung</b> von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).</li> </ul>
<b>Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen</b>	-
<b>Kompensations-(FCS-) Maßnahmen</b>	-

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

#### ***Anlass der Planung***

Am nordwestlichen Ortsrand Dürrlauingens befindet sich das Plangebiet zum Bebauungsplan „Halde – 1. Änderung“. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit einer Änderung der Flächenfestsetzung (Art der baulichen Nutzung: WA) ist erforderlich, damit in diesem Bereich das betreffende Grundstück mit Wohngebäuden bebaut werden kann. Nach dem gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplan „Halde“ aus dem Jahr 1974, der eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festsetzt, ist der Bau von Wohngebäuden in diesem Bereich baurechtlich nicht zulässig. Aufgrund des fehlenden Erfordernisses eines Kinderspielplatzes in diesem Bereich des Gemeindegebietes, sieht die Gemeinde Dürrlauingen im Zuge der Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Halde“ geboten.

Zu diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Das Untersuchungsgebiet der saP geht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 7528 bzw. Lkr. Günzburg).

#### ***Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen***

Der ursprüngliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flur-Nr. 117 sowie einen Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 110/4, Gemarkung Dürrlauingen. Die Baugrenzen der geplanten Wohngebäude beschränken sich jedoch auf das Flurstück Nr. 117, welches das Plangebiet darstellt. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Dürrlauingen ist unmittelbar nördlich der Straße „An der Halde“ gelegen. Das Gebiet ist unbebaut und umfasst eine bewachsene Hangkante, welche sich in Ostwestrichtung durch das Bebauungsplangebiet zieht. Diese Hangkante steigt von Süden nach Norden um ca. 10 Höhenmeter an.

Das Plangebiet ist im Westen, Osten und Süden von Wohngebäuden umgeben. Lediglich im Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

#### ***Kurzbeschreibung des Naturraumes***

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Dürrlauingen gehört zur Großlandschaft „nördliches Alpenvorland“ und dem Hauptnaturraum „Donau-Ille-Lech-Platten (D64)“ mit dem Naturraum „Ille-Lech-Schotterplatten (046)“. Westlich des Gemeindegebiets liegt das in Süd-Nord-Richtung erstreckte Mindeltal (774-046-C)“ und im Bereich der Planung sowie weiter östlich die aufsteigende, durch Seitentäler durchfurchte Riedellandschaft der „Ille-Lech-Platten (774-046-A)“.

Das Plangebiet selbst liegt am Rande des Landschaftsschutzgebiets „Augsburg – westliche Wälder“, tangiert jedoch keine weiteren Schutzgebiete wie Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000: FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht beeinträchtigt.

Südlich und südwestlich des Plangebiets befinden sich in ca. 200 – 500 m Entfernung vier amtlich kartierte Biotope (7528-0092: Feldhecken bei Dürrlauingen und Mindelaltheim auf Flur-Nr. 126, Gemarkung Dürrlauingen; 7528-1167: Schilfröhricht am westlichen Ortsrand von Dürrlauingen auf Flur-Nr. 230 und 240, Gemarkung Dürrlauingen; 7528-1166: Bachbegleitvegetation westlich Dürrlauingen auf Flur-Nr. 242 und 245, Gemarkung Dürrlauingen; 7528-1164: Teiche bei der Kläranlage westlich Dürrlauingen auf den Flur-Nr. 248 und 250, Gemarkung Dürrlauingen), welche nach § 39, Art. 16 BNatSchG geschützt sind. Diese werden durch das Bauvorhaben jedoch nicht beeinflusst.

Das überplante Grundstück befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet am nördlichen Ortsrand von Dürrlauingen. Das Plangebiet kennzeichnet sich durch intensives Grünland, sowie einen jungen Gehölzaufwuchs an einer südexponierten Böschung. Das Plangebiet ist im Westen, Osten und Süden von Wohngebäuden umgeben. Lediglich im Norden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Intensivgrünland) an.

### **Aufgabenstellung**

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dient der erforderlichen vorlaufenden Darstellung und Prüfung von Vollzug und Umsetzbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch Eingriffe und Beeinträchtigungen vorbereitet, die einer Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange bedürfen. Da die Eingriffe in Abhängigkeit von der Umsetzung zeitlich noch nicht exakt bestimmbar sind, und um sicherzustellen, dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert, wurden die Vermeidungsmaßnahmenvorschläge so gewählt, dass **vor dem Eingriff** auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird. Dabei wurde vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können oder durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabengenehmigung oder Umsetzung (= Baubeginn) vorzunehmen.

### **In dem vorliegenden „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt);
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und Umgebung vor und wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- LfU-Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage) – kurz „LfU-Lkr.-Artenliste“ genannt (2022) (Maßstab: TK-Blatt bzw. Landkreis)
- Artenschutzkartierung (2022 mit Erhebungsdaten von 1947-2021) und amtliche Biotopkartierung Bayern (2014)
- ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Günzburg (2001)
- Fachinformationssystem Naturschutz (FiS) Bayern, Online-Abfrage (2022)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)
- LfU: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung „Zauneidechse“ (Stand: Juli 2020)

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ sowie den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LfU Bayern“ – jeweils Neufassung mit Stand 08/2018 sowie insbesondere auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (2020).

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Mögliche Zerstörung von Vogelnestern
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen (Scheuchwirkung)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, außer natürlich bei der Baufeldfreimachung, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann.

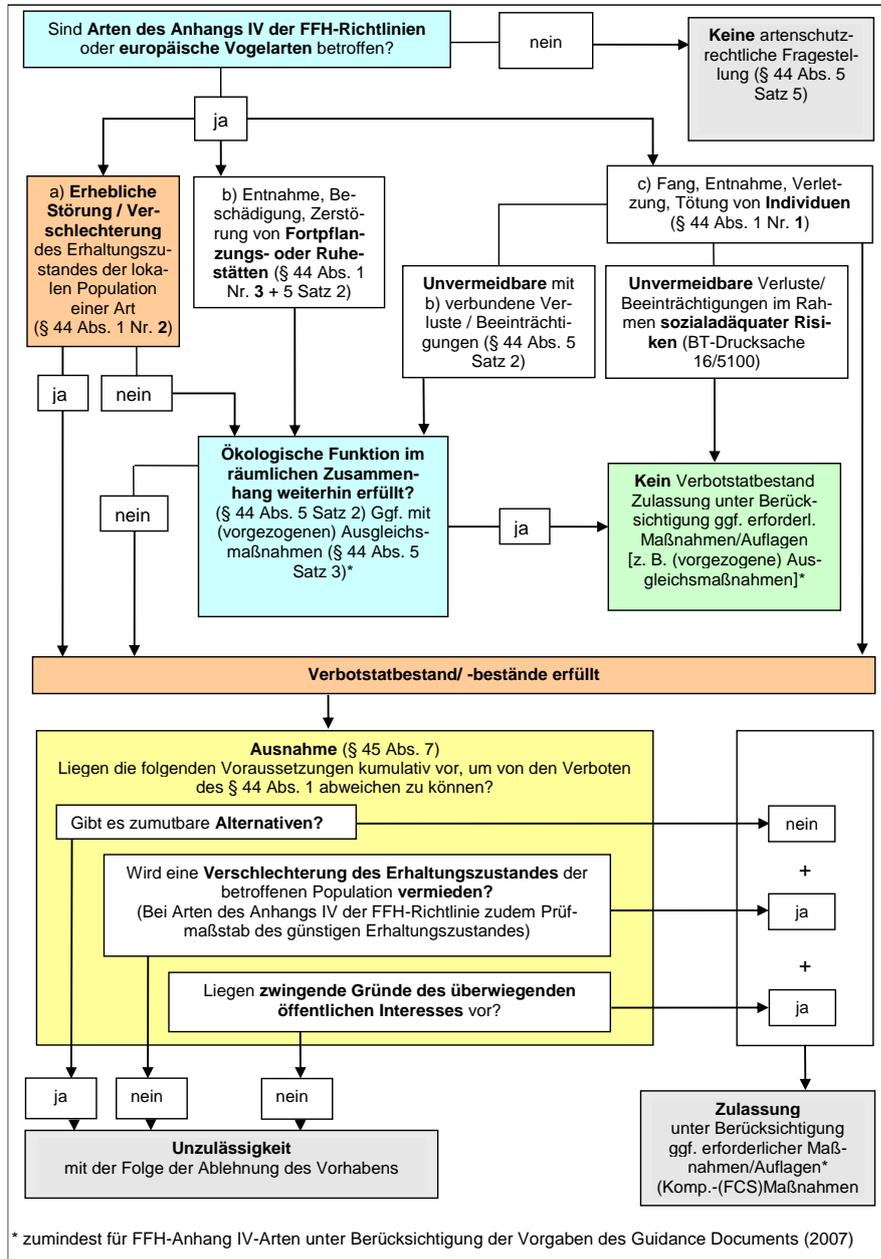
## **2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

**Abb. 1 Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und § 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben**



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2019

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplanung aufgestellt wird, werden hierin u. a. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** im Wesentlichen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild formuliert.

Da die Eingriffswirkungen bei der Umsetzung zeitlich i. d. R. nicht exakt bestimmbar sind und Tiere kurzfristig einwandern oder ihren Nistplatz etablieren können, wurden die u. g. Vermeidungsmaßnahmen-Vorschläge so gewählt, dass **vor** dem Eingriff auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

#### **Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- **V 3: Aufstellen eines ortsfesten Reptilienzauns und Einzäunung des potenziell von Zauneidechsen genutzten Böschungstreifens:** Um zu verhindern, dass Zauneidechsen in den Bereich der Baustelle einwandern, ist im Vorfeld ein Reptilienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu errichten. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass der Bereich, welcher potenziell von Zauneidechsen genutzt wird, während der Bauphase als Ablagefläche für Baumaterialien etc. genutzt wird. Daher soll dieser vor Baubeginn zum Schutz von einem Zaun eingefasst werden.
- **V 4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **V 5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)
- **V 6: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

**3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).**

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen** – continuous ecological functionality), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der ggf. konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direktem funktionalem Bezug zu Lebens-/Ruhestätten der Lokalpopulation aufweisen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens einer Art auf Ebene der lokalen (Teil-)Population im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. Die CEF-Maßnahmen sind im Folgenden aufgelistet und müssen **im Bebauungsplan festgesetzt** werden sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten ergeben sich **keine**, für diese Arten zu ergreifende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die bei der Durchführung zu beachten sind, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

**3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen, Brutvögeln, Zauneidechsen**

Gemäß nachfolgender Übersicht „Schutz-/Ruhephasen von Tieren“ (Abb. 2) sind je nach betroffener Tierart unterschiedlich empfindliche Phasen bei der Maßnahmenplanung zu beachten:

**Abb. 2 Beispiele von „Schutz- oder Ruhephasen“ von Tieren (witterungsabhängig)**

Zeigergruppe	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Vögel			Brutzeiten									
Fledermäuse	Winterquartier			Zwischenquart.	Sommerquartier/ Wochenstube					Winterquartier		
Zauneidechse	Winterruhe				Eiablage – Schlüpfen					Winterruhe		
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Projektgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen weitere Umgebung (Landkreis Günzburg).

Artennachweise sind aus den in Kap. 1.2 genannten Erhebungen im direkten Untersuchungsgebiet und für das weitere Umfeld ausgewertet. Zu nennen sind hierbei an „saP-relevanten Arten“ (FFH-Anhang IV Arten und Vögel) gemäß „LfU-Lkr.-Artenliste“ für das gesamte Vorkommen im Landkreis Günzburg (vgl. Anlage) vor allem:

- 15 Fledermausarten sowie Biber und Haselmaus
- zahlreiche (135) Vogelarten
- Zauneidechse (Kriechtiere)
- sechs Lurcharten wie Laubfrosch und Kammmolch
- zwei Libellenarten (östliche Moosjungfer, grüne Flussjungfer)
- sechs Schmetterlingsarten
- eine Weichtierart (Gemeine Flussmuschel)
- zwei Gefäßpflanzenarten (Europäischer Frauenschuh und Sumpf-Glanzkraut)
- gemäß Biotopkartierung der nächstliegenden Biotope: keine saP-relevanten Tierarten erfasst.

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. In der „LfU-Lkr.-Artenliste“ sind die „saP-relevanten“ Arten Europäischer Frauenschuh und das

Sumpf-Glanzkraut genannt. Diese potenziell vorkommenden Arten können im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden, da es sich einerseits um nicht geeignete Lebensräume handelt und andererseits das Vorkommen der notwendigen spezialisierten Bestäuber (bei Frauenschuh Sandbienen) sehr unwahrscheinlich ist.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**  
**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):**  
**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.**  
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Die potenziell betroffenen Tierarten werden nachfolgend getrennt nach Säugetieren, Kriechtieren, Lurchen, Libellen, Käfer und Tag-/Nachtaltern etc. detailliert behandelt.

##### 4.1.2.1 Säugetiere

Die in der LfU-Lkr.-Artenliste genannten Säugetiere umfassen insgesamt 15 Fledermausarten sowie den Biber (*Castor fiber*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

**Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im LfU-Lkr.-Blatt genannten Säugetiere (vgl. „LfU-Lkr.-Artenblatt“, Anlage 2)**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	V	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	u
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	-	V	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	-	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	-	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	-	g
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-	V	u
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	-	-	g
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	-	u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	3	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	u
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödenfledermaus	2	D	?

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region  
 g günstig  
 U ungünstig - unzureichend  
 S ungünstig – schlecht  
 ? unbekannt

Nachfolgend eine Kurzcharakteristik der aufgelisteten Fledermausarten (vgl. Fledermausatlas Bayern, 2004):

- **Mopsfledermaus:** Fundorte vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns (eher seltene Art). Quartiere und Wochenstuben bevorzugt in Waldgebieten, dort vor allem hinter abstehender Rinde, seltener in Baumhöhlen oder –spalten. Häufiger Quartierswechsel typisch. Ausweichquartiere in Gebäudespalten. Jagdgebiete bevorzugt in Wäldern (vorwiegend Kleinschmetterlinge). Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.

- **Nordfledermaus:** Fundorte auf kalt-gemäßigte/montane Regionen konzentriert (Alpen, Alpenvorland). Jagdgebiete sind ausgedehnte Waldgebiete sowie Gewässer, in Ortschaften auch häufig an Straßenlaternen. Quartiere in künstlichen Spalten an Fassaden, Kaminen, Dachbereichen; Wochenstuben häufig in der Dachschräge von Gebäuden (zw. Ziegelauflage und Holzverschalung). Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Breitflügelfledermaus:** In Bayern lückenhaft verbreitet (Schwerpunkte im Westen und Osten Bayerns); legt nur kurze Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück. Bevorzugt tiefere Lagen mit offenen – parkartigen Landschaften; jagt in unterschiedlichen Höhen (Käfer, Schmetterlinge, Köcherfliegen, Zwei- und Hautflügler etc.). Sommerquartiere in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden, unter Firstziegeln, Verschalungen etc. Winternachweise aus Höhlen, auch Gebäuden. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- **Bechsteinfledermaus:** In Bayern vor allem in den großen Laubwaldgebieten Frankens vorherrschend (im Süden Bayerns lückenhaft). Typische „Waldfledermaus“ (sowohl Jagd als auch Wochenstuben). Benötigt alte strukturreiche Waldflächen; Überwinterung in unterirdischen Quartieren. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Wasserfledermaus:** Benötigt strukturreiche Landschaften mit Gewässern und viel Wald (typische „Waldfledermaus“). Hauptjagdgebiete über Gewässern, auch in Wäldern, Parks, Streuobstwiesen. Sommerquartiere bevorzugt in Spechthöhlen, auch Nistkästen, selten in Dachstühlen. Quartiere in Gewässernähe bevorzugt. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Großes Mausohr:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Gebäuden (insb. Dachstühle von Kirchen oder großen Gebäuden), als Sommer- und Paarungsquartiere kommen zusätzlich Fledermaus- und Vogelkästen sowie Baumhöhlen in Frage. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- **Kleine Bartfledermaus:** Diese Art ist in ganz Bayern häufig und weit verbreitet. Sie ist eine typische Dorffledermaus, die als Jagdgebiet gut strukturierte Landschaften mit Bächen und Teichen bevorzugt. Sommerquartiere vor allen an Gebäuden (Außenwandverkleidungen, Fensterläden etc.), Winterquartiere unterirdisch (Keller, Höhlen, Stollen). Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Fransenfledermaus:** In Bayern fast flächendeckend verbreitet. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Als Quartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften Hohlblocksteine von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald-bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Zur Jagd dienen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Großer Abendsegler:** Konzentration der Art auf Flussniederungen. Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen, auch Nistkästen und Spalten an Gebäuden, häufiger Quartierwechsel. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Weißbrandfledermaus:** ausgeprägte „Siedlungsfledermaus“, Jagdgebiet vor allem Städte; hier in gehölzreichen Lebensräumen oder an Gewässern. Sommerquartier in

Spalten an Gebäuden, wie Rollladenkästen oder Mauerritzen. Winterquartier in Spalten an Gebäuden. Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.

- **Rauhautfledermaus:** Die Art kann in nahezu ganz Bayern angetroffen werden; Konzentration dabei jedoch auf nahrungsreiche Gewässer. Sie bevorzugt natürliche Baumquartiere, seltener Nistkästen und Fassadenverkleidungen. Die Nähe zu Gewässern spielt für die Art eine große Rolle. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Zwergfledermaus:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, auch Fledermaus- und Vogelkästen. Paarungsquartiere bisher in Bayern nur an Gebäuden beobachtet, im Steigerwald auch in Baumhöhlen. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer. Auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie bei der Jagd zu finden. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- **Braunes Langohr:** Sommerquartiere oft in Gebäuden und Nistkästen, seltener in Baumhöhlen. Winterquartiere überwiegend unterirdisch. Jagdgebiete an Gehölzbeständen um Siedlungen und im Wald (typische Waldart). Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Graues Langohr:** Vorkommen in Bayern in wärmeren, tieferen Lagen und fehlt überwiegend in höheren Lagen/Südbayern. Schwerpunkt vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gebieten. Nähe von Sommer- und Winterquartieren. Südlich der Linie Augsburg – München liegen keine Winterfunde vor. Sommer- und Winterquartiere vor allem in Gebäuden (Dachstühle etc.) – typische „Dorffledermaus“; Winterquartiere unterirdisch (Keller, Gewölbe etc.). Jagdgebiete vor allem Grünland (Weiden, Brachen Streuobstwiesen, Gärten etc.). Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich; wenn als Jagdgebiet.
- **Zweifarbfloderm Maus:** Typische „Spaltenquartierfledermaus“ (Sommer- und vermutlich auch Winterquartiere ausschließlich an Gebäuden: Wohnhäusern, Scheunen, Garagenverkleidungen etc.). Jagdgebiete im offenen Gelände in mittlerer bis großer Höhe. Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.

Beeinträchtigung der Fledermausarten durch Bodenbewegungen, Stoffeinträge in die Luft oder Lärm und Licht ist nicht zu erwarten (Lärm- und Licht-Emissionen bestehen bereits durch die vorhandenen nahen Siedlungsflächen bei gleichzeitig vorhandenem großräumigen Ausweichpotenzial).

Jagdreviere könnten zwar durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt werden, jedoch sind Ausweichlebensräume in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend vorhanden.

Von einem Vorkommen von Fledermäusen in Baumhöhlen und/oder Rindenspalten ist nicht auszugehen. Die Feldgehölze und Bäume sind zu klein, um potenzielle Quartiere zu beheimaten.

Als weitere Säugetierarten kommen gem. LfU-Lkr.-Artenblatt der Biber und die Haselmaus vor. Der Biber kann im Plangebiet aufgrund fehlender Gewässerlebensräume mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der in Bayern landesweit verbreiteten und sehr ortstreuen Haselmaus ist aufgrund der geringen Größe der Gehölze ebenfalls als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine ausreichend große Lebensraumstatten vorhanden:

Als Charakterart artenreicher, lichter gebusch- und strukturreicher Laubmischwaldern und deren Randern benotigt sie von Fruhjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung. Diese besteht aus Knospen, Bluten, Pollen, Fruchten und kleinen Insekten, wobei insbesondere energiereiche Fruchte im Herbst fur den notwendigen Winterspeck von Bedeutung sind. Die Nester baut die Haselmaus aus gewebtem Gras und Blattern in Hohlen, Vogelnistkasten, dichtem Blattwerk oder Astgabeln der Strauch- und Baumschicht ab ca. 0,5 m Hohe bis in die Wipfel. Der Winterschlaf dauert von Oktober/November bis Marz/April und erfolgt in speziellen Winterschlafnestern unter Laubstreu oder in Erdhohlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Hinsichtlich der Habitatqualitat mussen bzgl. der potenziellen Lebensraume die folgenden Aspekte einschrankend festgestellt werden:

- der als Lebensraum geeignete Bereich stellt nur eine kleine Flache dar
- das Nahrungsangebot innerhalb des Plangebietes ist eingeschrankt
- geholzfreie Bereiche stellen fur die bodenmeidende Art eine Barriere dar

Haselmause bewegen sich i. d. R. meist in einem Umkreis von maximal 70 m um das Nest und kommen in nur geringen Dichten von ein bis zwei adulten Tieren pro Hektar vor (vgl. LfU-Artensteckbrief zur Haselmaus, Internetzugriff 2022).

In der ASK sind fur die direkte Umgebung keine Haselmaus-Vorkommen genannt. Die Wahrscheinlichkeit, dass die relativ „ortstreuen“ Haselmause im Plangebiet vorkommen, wird zudem durch fehlende Vernetzungsachsen eingeschrankt. Es wird daher nicht von einer Betroffenheit von Haselmausen ausgegangen.

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berucksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmanahmen so weit geregelt ist, dass fur eine spatere Umsetzung des Vorhabens keine unlosbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestande des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erfullt.

#### 4.1.2.2 Kriechtiere

Gema „Lkr.-Artenblatt“ des LfU kommt im groeren Umfeld des Plangebietes die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor.

**Tab. 2 Schutzstatus und Gefahrdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u

RL D Rote Liste Deutschland und  
RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen  
1 vom Aussterben bedroht  
2 stark gefahrdet  
3 gefahrdet  
G Gefahrdung anzunehmen, aber Status unbekannt

EHZ	Erhaltungszustand	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		KBR	kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
S	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)		

Die wärmeliebende **Zauneidechse** besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- breites Temperaturspektrum (Besonnung/Beschattung, Verstecke, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen (Nahrungsverfügbarkeit), zusätzlich Strukturreichtum für ein ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z. B. auch ehem. Kleinsäugerbaue)

Die Weibchen legen normalerweise von Ende Mai bis Anfang Juli ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. **Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.**

Über die Winterquartiere, in denen sich die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April aufhalten, ist vergleichsweise wenig bekannt. Die Art überwintert wohl üblicherweise innerhalb des Sommerlebensraums. Die Wahl der Winterquartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Asthaufen/Totholz geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Nach Blanke/Völkl (2015) muss pro Individuum der Zauneidechse mit einem Raumanpruch von über 2000 m<sup>2</sup> (entspricht einem Aktionsradius von ca. 25 m) gerechnet werden. Gleichzeitig ist die Wanderfreudigkeit der Zauneidechse überwiegend sehr gering. Die Mehrheit der Exemplare entfernt sich lebenslang nicht viel weiter als 30 m von ihrem Schlupf-Ort, eine Entfernung von maximal 100 m zur nächsten Population gilt als gut vernetzt. Einzelwanderstrecken von bis zu 4.000 m wurden jedoch auch nachgewiesen (vgl. RUNGE/SIMON/WIDDIG, 2009).

Das Plangebiet besitzt zwar eine ca. 10 m hohe südexponierte Böschung, jedoch ist diese von jungen Gehölzen dicht bewachsen und damit vollständig beschattet. Auch das Fehlen von sandigem, gut grabbarem Boden macht das Plangebiet ungeeignet für die Zauneidechse. Lediglich östlich des Plangebiets befindet sich ein spärlich bewachsener Böschungstreifen, der potenziell von Zauneidechsen genutzt werden könnte (vgl. nachfolgende Abbildungen). Dieser Böschungstreifen ist Teil des Flurstücks Nr. 110/4 und liegt außerhalb der Baugrenze.



Dicht bewachsene südexponierte Böschung



potenzieller Zauneidechsenlebensraum östlich des Plangebietes

In der ASK sind für die direkte Umgebung keine Zauneidechsen-Vorkommen genannt. Die Wahrscheinlichkeit, dass die relativ „ortstreuen“ Zauneidechsen die Räume innerhalb des Plangebietes als Lebensraum nutzen, ist gering. Nichtsdestotrotz wird mit einer Vermeidungsmaßnahme sichergestellt, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

- **V 3: Aufstellen eines ortsfesten Reptilienzauns und Einzäunung des potenziell von Zauneidechsen genutzten Böschungstreifens:** Um zu verhindern, dass Zauneidechsen in den Bereich der Baustelle einwandern, ist im Vorfeld ein Reptilienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu errichten. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass der Bereich, welcher potenziell von Zauneidechsen genutzt wird, während der Bauphase als Ablagefläche für Baumaterialien etc. genutzt wird. Daher soll dieser vor Baubeginn zum Schutz von einem Zaun eingefasst werden.

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

**4.1.2.3 Lurche**

An saP-relevanten, streng geschützten Amphibien-Arten kommen gem. „Lkr.-Artenliste“ die folgenden Arten vor (Tabelle 3):

**Tab. 3 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	-
<i>Hyla arborea</i>	Europ. Laubfrosch	2	3	u	u
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	-	g	u
<i>Triturus cristatus</i>	Nördl. Kammmolch	2	V	u	s

RL D Rote Liste Deutschland und  
 RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
- Erhaltungszustand
- EZK/ kontinentale biogeographische Region
  - EZA alpine biogeographische Region
  - g günstig
  - U ungünstig - unzureichend
  - S ungünstig – schlecht

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer oder Strukturen in Zusammenhang mit für Amphibien essenziellen Gewässerlebensräumen, welche von den im Landkreis Günzburg vorkommenden saP-relevanten Amphibien genutzt werden könnten.

Die ASK enthält von diesen Arten in der weiteren Umgebung um das Plangebiet nur Angaben zu „nicht-saP-relevanten“ Tieren wie dem Grasfrosch, dem Bergmolch sowie der Erdkröte. Die betreffenden Fundorte liegen im Westen und im Südosten der Gemeinde Dürrlauingen in ca. 200 m, bzw. ca. 1,8 km Entfernung und werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Für die Arten Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Europ. Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch, und Kammmolch fehlen im Untersuchungsraum geeignete Habitate.

Schädigungen der relevanten Amphibienarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der genannten Faktoren sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter

Im „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind sechs Schmetterlingsarten aufgeführt (Tab. 4):

**Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Schmetterlinge**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	g

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	U
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	?	-

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
- Erhaltungszustand
- EZK/ kontinentale biogeographische Region
  - EZA alpine biogeographische Region
  - g günstig
  - U ungünstig - unzureichend
  - S ungünstig – schlecht

Die Lebensraumsprüche aller sechs oben genannten Arten (Wald-Wiesenvögelchen: Moore/Feuchtbrachen/Auen mit hoher Luftfeuchte bei gleichzeitig guter Besonnung; Gelbringfalter: lichte, relativ luftfeuchte Wälder mit grasreichem Unterwuchs; Blauschillernder Feuerfalter: halboffene Feuchtgebiete (zumeist Moore, feuchte Hochstaudenstandorte etc. mit Vorkommen des Wiesen-Knöterichs); Thymian-Ameisenbläuling: trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen mit Thymian-Bewuchs; Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: extensives Feuchtgrünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfes zur Eiablage sowie Vorkommen einer speziellen Wirts-Ameisenart; Nachtkerzenschwärmer: feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis*) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schädigungen der relevanten Schmetterlingsarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Biotopausstattung sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.5 Libellen

Im „LfU-TK-Artenblatt“ sind zwei Libellenarten aufgeführt (Tab. 5):

**Tab. 5 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Libellen**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Mossjungfer	1	2	u	u
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V	-	g	-

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet

	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
Erhaltungszustand	EZK/	kontinentale biogeographische Region
	EZA	alpine biogeographische Region
	g	günstig
	U	ungünstig - unzureichend
	S	ungünstig – schlecht

Die Lebensraumsprüche der beiden Libellenarten (Östliche Moosjungfer: nährstoffarme, fischfreie Stillgewässer; Grüne Flussjungfer: Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche mit mittlerer Fließgeschwindigkeit) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die ASK enthält von diesen Arten in der weiteren Umgebung um das Plangebiet nur Angaben zu „nicht-saP-relevanten“ Tieren (z.B. Blaugrüne Mosaikjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Gemeine Becherjungfer und Weidenjungfer). Die betreffenden Fundorte liegen im Westen und im Südosten der Gemeinde Dürrlauingen und werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Schädigungen der relevanten Libellenarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund von Biotopausstattung sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.6 Fische, Weichtiere

Vorkommen oder negative Einflüsse auf „saP-relevante“ Arten, wie Fische und Weichtiere können aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebietes sicher ausgeschlossen werden. Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind keine „saP-relevanten“ Fischarten aufgeführt. Als „saP-relevante“ Weichtier-Art wird einzig die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus* agg.) genannt. Da das Plangebiet keine Gewässerlebensräume aufweist, kann ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Plangebiet ausgeschlossen werden. Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**  
**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind 135 Vogelarten im Untersuchungsraum aufgeführt. Viele Arten sind weit verbreitet/euryök und nicht gefährdet.

#### 4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten

Im zu erwartenden Artenspektrum ist von einer Dominanz der ungefährdeten, häufigen und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten, tlw. als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchenden) Vogelarten auszugehen. Seltener/empfindliche Vogelarten (z.B. Kiebitz) sind nur dann vorhanden, wenn ein Habitat die qualitative Ausstattung (großflächige Feuchtwiesen oder Äcker, zu meist flach und baumarm) eines vollwertigen Lebensraumes bietet.

Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben gering spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen für diese Generalisten-Arten ist von genügend Ausweichlebensraum auszugehen.

Aufgrund der Bäume und Sträucher, die von diesen Arten als Brutplatz genutzt werden könnten, kann eine Beeinträchtigung im Plangebiet während der Brutzeit (März - Oktober) nicht sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten

Die ASK nennt für die nähere Umgebung des Plangebietes den Rotmilan, welcher in Bayern zu den Arten der Vorwarnliste zählt. Im Jahr 2012 wurde zwischen Dürrlauringen und Aislingen (Einberg) ein brütendes Paar gesichtet. Aufgrund fehlender Waldlebensräume im direkten Planungsgebiet ist nicht von einer Betroffenheit auszugehen. Durch das Fehlen von Gewässerlebensräumen im Plangebiet ist nicht von einer Betroffenheit von wassergebundenen Vogelarten (z.B. Eisvogel, Waldwasserläufer) auszugehen. Dies gilt für Bruthabitate, die für **wald- oder gewässergebundene Vogelarten** relevant sind, jedoch nicht für Nahrungshabitate bzw. Jagdgebiete. Ausweichpotenziale als Nahrungshabitat sowie Jagdgebiet sind in näherer sowie weiterer Umgebung ausreichend vorhanden.

#### 4.2.3 Höhlenbrütende Vogelarten

Bei der Ortseinsichtnahme konnten bei den Gehölzen keine Baumhöhlen festgestellt werden, welche von höhlenbrütenden Vogelarten als Brutstätte genutzt werden könnten. Die Gehölze sind zu jung, um Baumhöhlen aufweisen zu können.

Von einer Beeinträchtigung höhlenbrütender Vogelarten ist nicht auszugehen.

#### 4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten

Im Plangebiet selbst, als auch in weiterer sowie in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets befinden sich viele Gehölzstrukturen. Diese Strukturen bieten gehölzbrütenden Vogelarten (Baum- und Strauchfreibrüter wie z.B. Zaunkönig, Grasmücke, Drosselarten, etc.) einen potenziellen Lebensraum.

Ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung von gehölzbrütenden Vogelarten im Plangebiet während der Brutzeit (März – Oktober) ist daher wahrscheinlich.

#### 4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten

Die Plangebietsfläche befindet sich weder in einer Wiesenbrüter- noch in einer Feldvogelkulisse. Die nächstgelegene Wiesenbrüter- bzw. Feldvogelkulisse befindet sich südwestlich von Dürrlauingen in ca. 1 - 2 km Entfernung. Die ASK nennt für eine Entfernung von ca. 1 km südöstlich des Plangebiets die Sichtung von Feldlerche und Kiebitz. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Nördlich des Plangebiets schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, welche als potenzielles Habitat von Bodenbrütern genutzt werden können. Jedoch bestehen geringe Abstände zu horizontüberhöhenden Strukturen, welche als Ansitzmöglichkeit für Prädatoren dienen können und unter der im „Umwelt-Spezial: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgewiesenen Toleranzabstände liegen (typische Abstände: 70 - 95 m zu höheren Einzelgehölzen sowie Sukzessionskomplexen in Gebüschhöhe, mindestens 95 - 100 m/typischerweise 250 m gegenüber Straßen und frequentierten Wegen, mindestens ca. 200 - 350 m gegenüber Gebäuden (Siedlungsrand)). Aufgrund dieser Strukturen, sowie der weiteren Vorbelastung durch Fußgänger oder Gassigeher, sowie das angrenzende Wohngebiet (u.a. visuelle und akustische Störquelle), ist ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten in der näheren Umgebung des Plangebietes unwahrscheinlich. Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der Einbindung in die Siedlungsbebauung ausgeschlossen werden.

#### 4.2.6 Gebäudebrütende Vogelarten

Für gebäudebrütende Vogelarten (bspw. Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Turmfalke) weist die vorhandene Biotopausstattung im Plangebiet keine potenziellen Habitate auf. Von einer Beeinträchtigung gebäudebrütender Vögel ist daher nicht auszugehen.

#### 4.2.7 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel

Vorkommen von **gehölzbrütenden** Vogelarten (inklusive Generalisten) können im Plangebiet nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher wurden zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten mit **gehölzbrütenden** Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

##### **Konfliktvermeidende sowie Art-Erhaltende-Maßnahmen:**

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender und gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brütende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- **V 4:** Umsetzung von **Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **V 5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-Richtlinie Anträge auf Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen bzw. zuzulassen.

## 6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben „Halde – 1. Änderung“ der Gemeinde Dürrlauingen hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 6 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt inmitten einer Wohnsiedlung und ist daher gut geeignet für die Errichtung weiterer Wohngebäude.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen und ggf. mit begleitendem Monitoring als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

## 7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 „Biotoptypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Artenschutzkartierung.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): ARBEITSHILFE SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG – PRÜFABLAUF. UMWELTSPEZIAL, AUGSBURG, STAND 02/2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): ARBEITSHILFE SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG – ZAUNEIDECHSE. UMWELTSPEZIAL, AUGSBURG, STAND 07/2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): UMWELT SPEZIAL „ERMITTLUNG DER TOLERANZ VON WIESENBRÜTERN GEGENÜBER GEHÖLZDICHTEN, SCHILFBESTÄNDEN UND WEGEN IN AUSGEWÄHLTEN WIESENBRÜTERGEBIETEN DES VORALPENLANDES“
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2022).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Günzburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018
- BISCHOFF, W. (1984): Lacerta agilis LINNAEUS 1758 – Zauneidechse. In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Bd. 2 / Echsen I, S. 23-68. – Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- BLANKE, I., VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, S. 115-124.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg ([www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html), aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- ELBING, K., R. GÜNTHER, & U. RAHMELE (1996): Zauneidechse – Lacerta agilis (Linnaeus, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 535-557.
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- HARTUNG, H. & KOCH, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis) [=Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegen) S. 245-257.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

- KOLLING, ST., LENZ, S., HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (1), 2008, S. 9-14.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH) (MAI 2005): Die Zauneidechse, Lebensweise und Schutzmöglichkeiten.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzach, Herausgeber Jürgen Trautner.
- KRONE, A., KITZMANN, B. (2006): Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung einer Zauneidechsenpopulation im Norden Berlins. In: Rana 7, März 2006.
- KÜHNEL, K. D. (2011): Bebauungsplan Nr. 29 der Landeshauptstadt Potsdam; Dokumentation der Zauneidechschenschutzmaßnahmen 2011.
- MUTZ, T. & DONT, S. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.
- ÖKOPLAN, KORDGES, T. (2006): Artenhilfsprogramm Zauneidechse im Bereich Wuppertal-Vohwinkel. Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1081 im Auftrag der Stadt Wuppertal.
- PAN PARTNERSCHAFT (2003): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2003 (<http://www.pan-partnerschaft.de/dload/TabMinimalareal.pdf>).
- PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN), INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Erstellt im Rahmen des F+E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des BfN.
- PLANUNGSBÜRO HOLGER FISCHER, GRENZ, M. BÜRO FÜR ANGEWANDTE FAUNISTIK UND MONITORING (BFM, 2010): CEF-Maßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für den Bebauungsplan Nr. 20 „Nordwestlich Hauptstraße – SO Einzelhandel“, Gemeinde Breidenbach.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 Endbericht F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Hannover/Marburg, Juni 2010.
- SCHLÜPMANN, M. (2000): Monitoring der Amphibien- und Reptilienarten und ihrer Lebensräume. In: [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de), Rundbrief Nr. 16.
- SCHNEEWEISS, N. ET AL. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23(1)2014
- SCHONERT, B. (2009): Fang, Zwischenhälterung und Wiederaussetzung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Rahmen von Verkehrsprojekten - 3 Beispiele aus Berlin. In: Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, S. 403-416.
- SIEBER CONSULT (2022): Artenschutzrechtlicher Kurzbericht zum Bebauungsplan „Entwicklung Gewerbegebiet Kapellenäcker“, Gemeinde Fellheim.
- STRIJBOSCH, H. (1988): Fortpflanzungsbiologie und Schutz der Zauneidechse. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [= Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegan), S. 132-145.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster

WAHL, J. ET AL. (2017): Vögel in Deutschland – Erfassung rastender Wasservögel. DDA, BfN, LAG  
VSW Münster

## 8 Anlagen

- 1) „LfU-Lkr.-Artenblatt“ für den Landkreis Günzburg: Gesamtartenliste aller Lebensräume ohne Einschränkung

## 9 Verfasser

Team Landschaftsplanung/-ökologie/UVP/saP

Krumbach, 15. November 2022



Bearbeiterin:

*A. Fotiadi*

M. Sc. Alina Fotiadis

# Vorkommen in Landkreis Günzburg (774)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

## Säugetiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Barbastella barbastellus</u>	<u>Mopsfledermaus</u>	3	2	u	g
<u>Castor fiber</u>	<u>Europäischer Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus nilssonii</u>	<u>Nordfledermaus</u>	3	3	u	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügel-Fledermaus</u>	3	3	u	?
<u>Muscardinus avellanarius</u>	<u>Haselmaus</u>		V	u	?
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2	u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>			g	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Pipistrellus kuhlii</u>	<u>Weißrandfledermaus</u>			g	
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>			u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		3	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	1	u	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifelfledermaus</u>	2	D	?	?

## Vögel

		RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u		g	
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g		g	
<u>Acrocephalus arundinaceus</u>	<u>Drosselrohrsänger</u>	3		g			
<u>Acrocephalus schoenobaenus</u>	<u>Schilfrohrsänger</u>			g			
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g			
<u>Actitis hypoleucos</u>	<u>Flussuferläufer</u>	1	2	s	g	s	g
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s		s	
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g			
<u>Anas crecca</u>	<u>Krickente</u>	3	3	u	g		g
<u>Anser albifrons</u>	<u>Blässgans</u>				g		
<u>Anser anser</u>	<u>Graugans</u>			g	g		
<u>Anthus campestris</u>	<u>Brachpieper</u>	0	1		u		
<u>Anthus pratensis</u>	<u>Wiesenpieper</u>	1	2	s		s	
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	V	s		u	
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u		u	
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		u	g	g	g
<u>Ardea purpurea</u>	<u>Purpurreiher</u>	R	R	g	g		
<u>Asio flammeus</u>	<u>Sumpfohreule</u>	0	1		s		
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			g	g	g	g
<u>Aythya ferina</u>	<u>Tafelente</u>		V	u	u		g
<u>Aythya nyroca</u>	<u>Moorente</u>	0	1		g		
<u>Botaurus stellaris</u>	<u>Rohrdommel</u>	1	3	s	g		
<u>Bubo bubo</u>	<u>Uhu</u>			g		g	
<u>Bucephala clangula</u>	<u>Schellente</u>			g	s	u	g
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g
<u>Calidris alpina</u>	<u>Alpenstrandläufer</u>		1		g		
<u>Calidris pugnax</u>	<u>Kampfläufer</u>	0	1		u		

<u>Carduelis carduelis</u>	<u>Stieglitz</u>	V		u		u	
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3	V	g	g	s	g
<u>Chlidonias niger</u>	<u>Trauerseeschwalbe</u>	0	3		g		
<u>Chroicocephalus ridibundus</u>	<u>Lachmöwe</u>			g	g		
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		V	g	g		
<u>Ciconia nigra</u>	<u>Schwarzstorch</u>			g	g		
<u>Cinclus cinclus</u>	<u>Wasseramsel</u>			g		g	
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g	g		
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1		g		
<u>Circus pygargus</u>	<u>Wiesenweihe</u>	R	2	g	g		
<u>Coloeus monedula</u>	<u>Dohle</u>	V		g	g	s	g
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohltaube</u>			g		g	
<u>Corvus corax</u>	<u>Kolkrabe</u>			g		g	
<u>Corvus frugilegus</u>	<u>Saatkrähe</u>			g	g		
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	3	V	u		s	
<u>Crex crex</u>	<u>Wachtelkönig</u>	2	1	s	u	s	u
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	3	g		g	
<u>Cygnus columbianus bewickii</u>	<u>Zwergschwan</u>				g		
<u>Cygnus cygnus</u>	<u>Singschwan</u>				g		
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g	g	g
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u		u	
<u>Dendrocytes medius</u>	<u>Mittelspecht</u>			g			
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	V	3	g		g	
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>			g		g	
<u>Egretta alba</u>	<u>Silberreiher</u>		R		g		g
<u>Egretta garzetta</u>	<u>Seidenreiher</u>				g		
<u>Emberiza calandra</u>	<u>Grauammer</u>	1	V	s	u		
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>			g	g	g	g
<u>Falco peregrinus</u>	<u>Wanderfalke</u>			g		g	
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>		3	g		g	
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>			g	g	g	g
<u>Ficedula albicollis</u>	<u>Halsbandschnäpper</u>	3	3	g			
<u>Ficedula hypoleuca</u>	<u>Trauerschnäpper</u>	V	3	g	g	g	g
<u>Fringilla montifringilla</u>	<u>Bergfink</u>				g		g
<u>Gallinago gallinago</u>	<u>Bekassine</u>	1	1	s	g	s	g
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>		V	g	g		g
<u>Geronticus eremita</u>	<u>Waldrapp</u>	0	0		s		
<u>Glaucidium passerinum</u>	<u>Sperlingskauz</u>			g		g	
<u>Grus grus</u>	<u>Kranich</u>	1		u	g		
<u>Haliaeetus albicilla</u>	<u>Seeadler</u>	R		g	g		
<u>Hippolais icterina</u>	<u>Gelbspötter</u>	3		u		u	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	V	V	u	g	u	g
<u>Ichthyophaga melanocephala</u>	<u>Schwarzkopfmöwe</u>	R		g	g		
<u>Ixobrychus minutus</u>	<u>Zwergdommel</u>	1	3	s			
<u>Jynx torquilla</u>	<u>Wendehals</u>	1	3	s		s	
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V		g		?	
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	1	s	u		
<u>Larus argentatus</u>	<u>Silbermöwe</u>		V		u		g
<u>Larus cachinnans</u>	<u>Steppenmöwe</u>				g		
<u>Larus canus</u>	<u>Sturmmöwe</u>	R		g	g		g
<u>Larus michahellis</u>	<u>Mittelmeermöwe</u>			g	g	g	g
<u>Limosa limosa</u>	<u>Uferschnepfe</u>	1	1	s	u		
<u>Linaria cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3	s	u	s	u
<u>Locustella fluviatilis</u>	<u>Schlagschwirl</u>	V		s			
<u>Locustella luscinioides</u>	<u>Rohrschwirl</u>			g			
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	V	2	g		u	
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>			g			
<u>Luscinia svecica</u>	<u>Blaukehlchen</u>			g		u	
<u>Mareca penelope</u>	<u>Pfeifente</u>	0	R		g		g
<u>Mareca strepera</u>	<u>Schnatterente</u>			g	g	u	g
<u>Mergellus albellus</u>	<u>Zwergsäger</u>				g		
<u>Mergus merganser</u>	<u>Gänsesäger</u>		3	g	g	g	g
<u>Merops apiaster</u>	<u>Bienenfresser</u>	R		g			

<u>Milvus migrans</u>	<u>Schwarzmilan</u>					g	g		
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V				g	g	g	g
<u>Motacilla flava</u>	<u>Schafstelze</u>					g			
<u>Netta rufina</u>	<u>Kolbenente</u>					g	g	g	g
<u>Numenius arquata</u>	<u>Grosser Brachvogel</u>	1	1			s	u		
<u>Nycticorax nycticorax</u>	<u>Nachtreier</u>	R	2			g	g		
<u>Oenanthe oenanthe</u>	<u>Steinschmätzer</u>	1	1			s	g	u	g
<u>Oriolus oriolus</u>	<u>Pirol</u>	V	V			g			
<u>Pandion haliaetus</u>	<u>Fischadler</u>	1	3			s	g		
<u>Passer domesticus</u>	<u>Haussperling</u>	V				u		u	
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	V	V			u	g	g	g
<u>Perdix perdix</u>	<u>Rebhuhn</u>	2	2			s	s		
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	V	V			g	g	g	g
<u>Phalacrocorax carbo</u>	<u>Kormoran</u>					g	g		g
<u>Phoenicurus phoenicurus</u>	<u>Gartenrotschwanz</u>	3				u		u	
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	2				s		s	
<u>Picus canus</u>	<u>Grauspecht</u>	3	2			u		g	
<u>Picus viridis</u>	<u>Grünspecht</u>					g		g	
<u>Pluvialis apricaria</u>	<u>Goldregenpfeifer</u>		1				g		
<u>Podiceps cristatus</u>	<u>Haubentaucher</u>					g	g	g	g
<u>Podiceps nigricollis</u>	<u>Schwarzhalstaucher</u>	2	3			u	g		g
<u>Porzana porzana</u>	<u>Tüpfelsumpfhuhn</u>	1	3			s	g		
<u>Rallus aquaticus</u>	<u>Wasserralle</u>	3	V			g	g		g
<u>Remiz pendulinus</u>	<u>Beutelmeise</u>	V	1			s			
<u>Riparia riparia</u>	<u>Uferschwalbe</u>	V				u			
<u>Saxicola rubetra</u>	<u>Braunkelchen</u>	1	2			s	u	s	u
<u>Saxicola torquatus</u>	<u>Schwarzkehlchen</u>	V				g		g	
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>		V			g		g	
<u>Spatula clypeata</u>	<u>Löffelente</u>	1	3			u	g		
<u>Spatula querquedula</u>	<u>Knäkente</u>	1	1			s	g		
<u>Spinus spinus</u>	<u>Erlenzeisig</u>					u		u	
<u>Sterna hirundo</u>	<u>Flußseeschwalbe</u>	3	2			s			
<u>Streptopelia turtur</u>	<u>Turteltaube</u>	2	2			s			
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>					g		g	
<u>Sylvia communis</u>	<u>Dorngrasmücke</u>	V				g			
<u>Sylvia curruca</u>	<u>Klappergrasmücke</u>	3				u		g	
<u>Sylvia nisoria</u>	<u>Sperbergrasmücke</u>	1	1			s			
<u>Tadorna tadorna</u>	<u>Brandgans</u>	R				g			
<u>Tringa glareola</u>	<u>Bruchwasserläufer</u>		1				g		
<u>Tringa ochropus</u>	<u>Waldwasserläufer</u>	R				g	g		
<u>Tringa totanus</u>	<u>Rotschenkel</u>	1	2			s			
<u>Turdus iliacus</u>	<u>Rotdrossel</u>						g		?
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	3				u			
<u>Upupa epops</u>	<u>Wiedehopf</u>	1	3			s	g		
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	2	2			s	s	s	

## Kriechtiere

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Lacerta agilis</u>	<u>Zauneidechse</u>	3	V	u	u

## Lurche

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Bombina variegata</u>	<u>Gelbbauchunke</u>	2	2	s	u
<u>Epidalea calamita</u>	<u>Kreuzkröte</u>	2	V	u	
<u>Hyla arborea</u>	<u>Europäischer Laubfrosch</u>	2	3	u	u
<u>Pelophylax lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	3	G	?	?
<u>Rana dalmatina</u>	<u>Springfrosch</u>	V		g	u
<u>Triturus cristatus</u>	<u>Nördlicher Kammolch</u>	2	V	u	s

## Libellen

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Leucorrhinia albifrons</u>	<u>Östliche Moosjungfer</u>	1	2	u	u
<u>Ophiogomphus cecilia</u>	<u>Grüne Flußjungfer</u>	V		g	

## Schmetterlinge

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Coenonympha hero</u>	<u>Wald-Wiesenvögelchen</u>	2	2	s	
<u>Lopinga achine</u>	<u>Gelbringfalter</u>	2	2	s	g
<u>Phengaris arion</u>	<u>Thymian-Ameisenbläuling</u>	2	3	s	g
<u>Phengaris nausithous</u>	<u>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	V	V	u	u
<u>Phengaris teleius</u>	<u>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	2	2	u	u
<u>Proserpinus proserpina</u>	<u>Nachtkerzenschwärmer</u>	V		?	

## Weichtiere

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Unio crassus agg.</u>	<u>Gemeine Flussmuschel</u>	1	1	s	

## Gefäßpflanzen

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Cypripedium calceolus</u>	<u>Europäischer Frauenschuh</u>	3	3	u	g
<u>Liparis loeselii</u>	<u>Sumpf-Glanzkräuter</u>	2	2	u	u

## Dokumente zum Download

**Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV**

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

## Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

**Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns**

**Rote Listen Deutschland (<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>)**

**Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)**

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

## Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

## Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat